

Wärmeliefervertrag - Einfamilienhaus



Wärmeliefervertrag - Einfamilienhaus

zwischen

– nachstehend „Abnehmer“ genannt –

und der

WÄRME.natürlich GbR
Untereschenbach 13
91575 Windsbach

vertreten durch Norbert Flachenecker und Alexandra Flachenecker

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

– beide gemeinsam oder einzeln nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Der Lieferant beabsichtigt, die Häuser im Wohnbaugebiet „Badstraße in Windsbach“ mit Wärme zu versorgen. Zur Deckung des Wärmebedarfs errichtet der Lieferant eine Heizzentrale, in der mehrere Biomethan-BHKW sowie eine Kesselanlage bestehend aus Erdgas-Brenner, Heizkessel und Pufferspeicher installiert werden. Ergänzend bezieht der Lieferant Wärme von der Biogas Goldberg GmbH & Co. KG, welche diese mit zwei mit Biogas betriebenen BHKW erzeugt. Der Lieferant errichtet im Jahr 2017 ein neues Wärmenetz, das in den folgenden Jahren um die jeweiligen Anschlüsse erweitert wird. Die Wärme wird in dieses neue Wärmenetz eingespeist, an das auch der Abnehmer angeschlossen werden soll.

Der Abnehmer ist Eigentümer der Liegenschaft zur oben genannten Adresse.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant versorgt das Anschlussobjekt des Abnehmers mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung. Lage und Größe des zu versorgenden Grundstücks ergeben sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan.
2. Die Wärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie auf Grundlage der technischen Anschlussbedingungen (TAB). Die AVBFernwärmeV ist dem Vertrag als **Anlage 2** die TAB sind als **Anlage 3** beigefügt.

§ 2 Umfang der Wärmelieferung und Abnahmeverpflichtung

1. Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von ____ kW vereinbart. Dies entspricht der Vollversorgung des Anschlussobjekts. Der Abnehmer kann eine spätere Anpassung der Leistung auf eigene Kosten verlangen.
2. Dem Abnehmer werden drei Möglichkeiten hinsichtlich Art der Wärmeversorgung angeboten. Die zutreffende Alternative ist anzukreuzen.
 - a) Der Abnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Abnahme der an der Übergabestation vorgehaltenen Wärme zu decken und Niedertemperaturheizkörper zu verwenden (Fußbodenheizung)
 - b) Der Abnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Abnahme der an der Übergabestation vorgehaltenen Wärme zu decken und Niedertemperatur- und Hochtemperaturheizkörper zu verwenden
 - c) Der Abnehmer ist berechtigt, seinen Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit auch anteilig durch andere Heizquellen (z.B. Solaranlage oder Schwedenofen) zu decken und dafür den im Anschlussobjekt installierten Pufferspeicher des Lieferanten mit zu nutzen.
3. Für die Übergabetechnik erhält der Lieferant einen Zuschuss vom Abnehmer. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art der Wärmeversorgung gemäß Absatz 2 abhängig und staffelt sich wie folgt:
 - a. bei einer Wärmeversorgung nach § 2 Absatz 2 lit. a): 8000 Euro
 - b. bei einer Wärmeversorgung nach § 2 Absatz 2 lit. b): 8520 Euro
 - c. bei einer Wärmeversorgung nach § 2 Absatz 2 lit. c): 9650 Euro

§ 3 Wärmeträger

1. Als Wärmeträger dient Heizwasser.
2. Das Heizwasser kann technisch bedingt Zusätze enthalten. Es verbleibt im Eigentum des Lieferanten und darf vom Wärmeabnehmer weder als Trink- und Gebrauchswasser noch zu anderen Zwecken entnommen, in seiner Zusammensetzung verändert oder verunreinigt werden.
3. Die maximale Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt 85°C an der Übergabestation. Die minimale Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt 55°C an der Übergabestation.

§ 4 Wärmeversorgungseinrichtungen, Eigentum und Gefahrübergang

1. Der Lieferant errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen einschließlich der Leitungen, der Übergabestation sowie eines Pufferspeichers mit integriertem Wärmetauscher, integriertem geeichten Wärmemengenzähler und integriertem Heizungsregler (Wärmeversorgungseinrichtungen). Er trägt hierfür die Kosten.
2. Die Wärmeversorgungseinrichtungen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und bleiben Eigentum des Lieferanten.
3. Weiterhin installiert der Lieferant eine Pumpengruppe für einen Heizkreis und ein Frischwassermodul im Anschlussobjekt. Diese Anlagenteile gehen in das Eigentum des Abnehmers über.
4. Der Abnehmer stellt den für die Installation und den Betrieb der Wärmeversorgungseinrichtungen sowie der Leitungen benötigten Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) incl. Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung.
5. Hinter dem Wärmetauscher auf Abnehmerseite enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit des Lieferanten. Die Eigentumsgrenze sind die Anschlussverschraubungen der Sekundärseite am Pufferspeicher. Die Lage des zu versorgenden Gebäudes und der Wärmeversorgungsanlagen sowie der für den Betrieb erforderlichen Versorgungsleitungen nebst entsprechender Übergabepunkte und Eigentumsgrenzen ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten schematischen Übersicht der Versorgungseinrichtung.
6. Der Abnehmer trägt alle anfallenden Nebenkosten der Wärmeversorgungseinrichtungen. Nebenkosten sind sämtliche laufenden öffentlichen und privaten Abgaben (z.B. Grundsteuer) und regelmäßig anfallenden Betriebskosten (z.B. Betriebsstrom, Nebenzählermiete, Wasser etc.).

7. Soweit der Abnehmer während der Vertragsdauer die Verlegung der Anlagenteile zur Wärmeversorgung verlangt, weil sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind, hat der Abnehmer die Kosten der Verlegung zu tragen.

§ 5 Wärmenetz und Leitungen

1. Der Lieferant errichtet ein Wärmenetz.
2. Von der Haupttrasse des Wärmenetzes wird eine Wärmeleitung zur Übergabestation des Abnehmers verlegt.
3. Vor Baubeginn wird die Trassenführung zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten abgestimmt. Nach Fertigstellung wird die Trassenführung in einen maßstabsgetreuen Leitungsplan eingezeichnet.
4. Auf dem Grundstück des Abnehmers werden die Leitungen möglichst gleichzeitig mit der Wasser-, Strom, oder Telekommunikationsleitung in den für diese Leitungen vorgesehenen Gräben verlegt. Die Bodenüberdeckung der Leitungen beträgt mindestens 80 cm. Kann die Verlegung der Wärmeleitungen auf dem Grundstück des Abnehmers nicht gleichzeitig mit den in Satz 1 genannten Leitungen verlegt werden, trägt dennoch der Abnehmer die Kosten für die Erdarbeiten zur Verlegung der Wärmeleitung auf seinem Grundstück.
5. Sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu kennzeichnen. Für Leitungsschäden, die an nicht gekennzeichneten Ver- und Entsorgungsleitungen auftreten, haftet weder der Lieferant noch das beauftragte Unternehmen.
6. Der Lieferant übernimmt die Kosten, für das Verlegen des Hausanschlusses, insbesondere die Beschaffung und Verlegung der Wärmeleitung, nicht aber für die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Abnehmers. Für diese trägt der Abnehmer die Kosten.

§ 6 Instandsetzung und Instandhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wärmeversorgungseinrichtungen auf seine Kosten auszuführen. Ersatzinvestitionen sowie die Kosten einer ordnungsgemäßen Demontage und Entsorgung der Wärmeversorgungseinrichtungen gehen ebenfalls zu seinen Lasten.
2. Der Abnehmer verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf die Wärmeversorgungseinrichtungen des Lieferanten ausgehen.

3. Bei Störfällen oder Beschädigungen von Wärmeversorgungseinrichtungen, die durch den Abnehmer verursacht wurden, trägt der Abnehmer die hieraus entstehenden Kosten.
4. Für die Wartung und Instandhaltung der im Eigentum des Abnehmers stehenden Anlagen trägt der Abnehmer in jeder Hinsicht die Verantwortung. Insbesondere ist er für die Entkalkung der Frischwasserstation verantwortlich.

§ 7 Messung der Wärme

1. Der Lieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge jährlich zwischen dem 1. und dem 15. Januar durch Ablesung eines geeichten Wärmemengenzählers (Abrechnungszähler) in der Übergabestation fest. Die Ablesung erfolgt über eine elektronische Abfrage des Wärmemengenzählers.
2. Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung des Lieferanten durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle beantragen. Der Abnehmer hat den Lieferanten vor der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Prüfkosten fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, mehr als $\pm 10\%$ betragen, sonst dem Abnehmer. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als $\pm 10\%$, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, richtig gestellt.

§ 8 Preise und Abrechnung

1. Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Die Höhe des Grund- und des Arbeitspreises sowie die Preisanpassung ergeben sich aus der Preisvereinbarung in **Anlage 5**.
2. Die Abrechnung der Wärme wird jährlich vorgenommen. Die Abschlagszahlungen für die Wärmelieferung sind monatlich jeweils bis zum 10. des Monats zur Zahlung fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jährlich nach Endabrechnung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Jahresverbrauchs neu festgelegt. Im ersten Lieferjahr werden die Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Energiepasses der Liegenschaft des Abnehmers geschätzt.
3. Das Abrechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember. Die Schlussabrechnung für den Wärmebezug wird spätestens 12 Wochen nach Ende des Abrechnungsjahres dem Abnehmer vorgelegt. Rückzahlungen an den Abnehmer sind binnen 4 Wochen nach dem Rechnungsdatum zu leisten.

4. Die Abschlagszahlungen und die sich aus der Schlussrechnung ergebende Nachzahlung werden per Bankeinzug eingezogen. Die Einziehung der Abschlagszahlungen erfolgt spätestens zum 10. des Monats, die Einziehung der Nachzahlung erfolgt spätestens vier Wochen nach dem Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Dazu erteilt der Abnehmer dem Lieferanten die in **Anlage 6** beigefügte Einzugsermächtigung.
5. Kann der Lieferant den Betrag für einen Abschlag oder für die sich aus der Schlussrechnung ergebende Nachzahlung aufgrund einer Unterdeckung des in Anlage 6 mitgeteilten Kontos nicht einziehen, hat der Abnehmer dem Lieferanten für den erfolglosen Einziehungsversuch eine Entschädigung in Höhe von 15,- Euro zu zahlen. Ist das Konto des Abnehmers auch nach schriftlicher Mitteilung der Unterdeckung durch den Lieferanten weiterhin ungedeckt, haftet der Abnehmer nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 280, 286, 288 BGB.
6. Der Abnehmer hat den Lieferanten über einen Wechsel des Kontos unverzüglich zu unterrichten.
7. Wünscht der Abnehmer Zwischenablesungen oder werden diese aufgrund eines Abnehmerwechsels im laufenden Abrechnungsjahr erforderlich, kann der Lieferant den damit verbundenen Zusatzaufwand gesondert in Rechnung stellen.

§ 9 Grundstücksnutzung

1. Der Abnehmer räumt dem Lieferanten das Recht ein, die Wärmeversorgungseinrichtungen auf dem Flurstück _____, der Flur _____ der Gemarkung _____, Grundbuch von _____ (im Folgenden: „das Grundstück“) zu errichten bzw. zu verlegen, zu betreiben sowie die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungs-/setzungsarbeiten vorzunehmen. Die Grundstücksnutzung umfasst sämtliche Nutzungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Verlegung und dem Betrieb der Wärmeversorgungseinrichtungen erforderlich sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, einschließlich der Erd- und Fundamentarbeiten und der Leitungsverlegungen einschließlich entsprechender Leitungs- und Zutrittsrechte für den Lieferanten oder einem ausgewiesenen Beauftragten des Lieferanten.
2. Wenn es erforderlich ist, die Räume eines Dritten (z. B. eines Mieters des Abnehmers) zu betreten, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
3. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb der Lieferant bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Abnehmer die hieraus entstehenden Kosten.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörung

1. Für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten erleidet, haftet der Lieferant gemäß § 6 AVBFernwärmeV. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Lieferant und ihre Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Verletzung von Kardinalpflichten.
2. Die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt sich im Übrigen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Der Lieferant haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn oder Verlust von Informationen und Daten.
3. Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant von seiner Lieferverpflichtung frei.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag sowie die Lieferpflichten treten mit Inbetriebnahme des Hausanschlusses des Abnehmers in Kraft.
2. Der Vertrag beginnt am ____ . ____ . ____ und endet am ____ . ____ . ____ . Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
3. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre als stillschweigend vereinbart.
4. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant das Recht, diesen Vertrag nach einer zwei Wochen im Voraus erfolgten Androhung fristlos zu kündigen, wenn der Abnehmer trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung wiederholt nicht die Rechnungen über die Wärmelieferung bezahlt, oder wenn der Abnehmer zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens droht. § 33 AVBFernwärmeV gilt ergänzend. Die Kündigung hat in jedem Fall in schriftlicher Form zu erfolgen.
5. Nach Beendigung des Vertrages hat der Lieferant auf Aufforderung des Abnehmers das Gebäude des Abnehmers vom Wärmenetz zu trennen und den Wärmenetzanschluss auf dem Grundstück zu verschließen. Die Entfernung der im Eigentum des Lieferanten stehenden Anlagenteile zur Wärmeversorgung von seinem Grundstück kann der Abnehmer nur verlangen, wenn technische Bedenken gegen den Verbleib im Erdreich bestehen oder Baumaßnahmen des Abnehmers durch die Versorgungsanlagen erschwert oder behindert werden. Der Lieferant ist auch in diesem Fall nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 6.

§ 12 Rechtsnachfolge

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Abnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Abnehmers aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Abnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so nachhaltig und wesentlich ändern, dass die Beibehaltung der vereinbarten Preise und/oder Bedingungen für den Lieferanten oder den Abnehmer nicht mehr zumutbar ist, werden die Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung der Preise und/oder Bedingungen an die veränderten Verhältnisse aufnehmen.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
4. Lieferant und Abnehmer werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangten Unterlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 14 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20 Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 4: Schematische Darstellung der Versorgungseinrichtungen
- Anlage 5: Preisvereinbarung
- Anlage 6: Einzugsermächtigung

....., den

....., den

Lieferant

Abnehmer

Anlage 1: Lageplan (mit Einzeichnung Verlauf Wärmeleitung)

MUSTER

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20 Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben,

als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung

errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können

Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch

die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

- Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich

aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980

geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III

(BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen

Wärmenetz der WÄRME.natürlich GbR

Technische Hinweise für den Anschluss der Übergabetechnik an die Heizanlage (TAB)

Übergabetechnik

Von dem Wärmenetzbetreiber wird die Übergabetechnik installiert und angeschlossen. Damit jeder Anschlussnehmer gleichbehandelt wird, muss diese Übergabetechnik so nah wie möglich am Nahwärme-Hausanschluss platziert sein. Hierfür etwaige Durchbrüche am Gebäude werden vom Anlagenbauer durchgeführt. Der Anschlussnehmer gibt hierzu seine Zustimmung und gewährleistet den Zugang. Der Raumbedarf der Übergabetechnik ist je nach Größe der Übergabestation unterschiedlich.

Der Platzbedarf im Aufstellungsraum inkl. Wartungsabstand ist je nach eingebauter Variante max. 1,40m x 1,40m.

Im Aufstellraum muss an geeigneter Stelle ein Ablaufanschluss DN50 mit Trichtersifon für Überdruckwasser installiert sein.

Heizkörper- und Fußbodenheizung vom Pufferspeicher versorgt

Der Heizkörper- oder Fußbodenheizungskreis muss mit einem 3-Wege-Mischer ausgerüstet sein. Der jeweilige Mischer und die Pumpe werden von der Regelung angesteuert. Ein Außentemperaturfühler ist der Übergabetechnik beigelegt und muss installiert werden. Sollte ein Raumthermostat gewünscht werden, muss dieses von dem Heizungsbauer angeboten werden. In der Übergabetechnik ist der Anschluss für einen Heizkreis mit Mischer vorgesehen. Falls ein weiterer Heizkreis benötigt wird, kann das Heizkreismodul bei der Firma WÄRME.natürlich GbR als Zubehör bestellt werden, dieser wird vom Anlagenbauer mitangeschlossen.

Verteilerhauptpumpen

Verteilerhauptpumpen sollten wenn möglich vermieden werden, da sie für eine ständige Zirkulation und damit ebenfalls zu einer Rücklauftemperaturenanhebung beiträgt. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, z.B. bei Vorhandensein von Lüftungsanlagen sind in der Hydraulik entsprechende Vorkehrungen (z.B. thermostatisches Rücklauftemperaturenbegrenzungsventil) zu treffen.

Drucklose Verteiler, hydraulische Weichen, Kurzschlüsse aller Art

Durch hydraulische Weichen, drucklos ausgeführte Verteiler, Bypässe, Überströmventile, Einspritzschaltungen sowie Verteilschaltungen sind Kurzschlüsse im System eingebaut, welche die Rücklauftemperatur anheben. Solche Einbauten sind zu vermeiden.

Strangreguliertventile

Strangreguliertventile sind neben einer korrekten Pumpenauslegung ein wichtiges Instrument zum Einstellen des gewünschten Massenstroms. Daher ist der Einbau grundsätzlich zu empfehlen.

Thermometer

Jeder Heizkreis sollte mit Thermometern versehen werden.

Elektrischer Anschluss der Übergabestation

Der elektrische Anschluss der Übergabestation wird vom Anlagenbauer durchgeführt. Der Netzanschluss, sowie die Anbringung des Außentemperaturfühlers werden vom Anschlussnehmer beauftragt. Die Anschlussbedingungen findet der Elektriker in der Anleitung, die der Übergabetechnik beigelegt ist. Zur elektrischen Installation gehört die Stromversorgung der Übergabetechnik, Anschluss der Pumpen.

Verbindung der Übergabetechnik mit der Hausanlage

Für den Anschluss der Übergabetechnik an die Hausanlage müssen die Anschlussschemen der Firma WÄRME.natürlich GbR beachtet werden. Diese liegen der Übergabetechnik bei.

Inbetriebnahme

Die Übergabetechnik wird bereits bei der Montage entsprechend voreingestellt. Der Regler ist entsprechend nach Gebäudeanforderungen vom Heizungsbauer einzustellen. Hierzu kann Ihr Heizungsbauer von der Firma WÄRME.natürlich GbR passende Konfigurationsanleitungen erhalten.

Kontaktdaten:

Wärmenetzbetreiber

WÄRME.natürlich GbR

Untereschenbach 13

91575 Windsbach

Tel. 09871/65 71 53

info@waerme-natuerlich.de

www.waerme-natuerlich.de

Anlagenbauer

Sitzmann GmbH

Bechhofen 5

91564 Neuendettelsau

Tel. 09874/5719

sitzmann.bechhofen@t-online.de

www.sitzmann.de

Hersteller Übergabetechnik

ENERPIPE GmbH

An der Autobahn M1

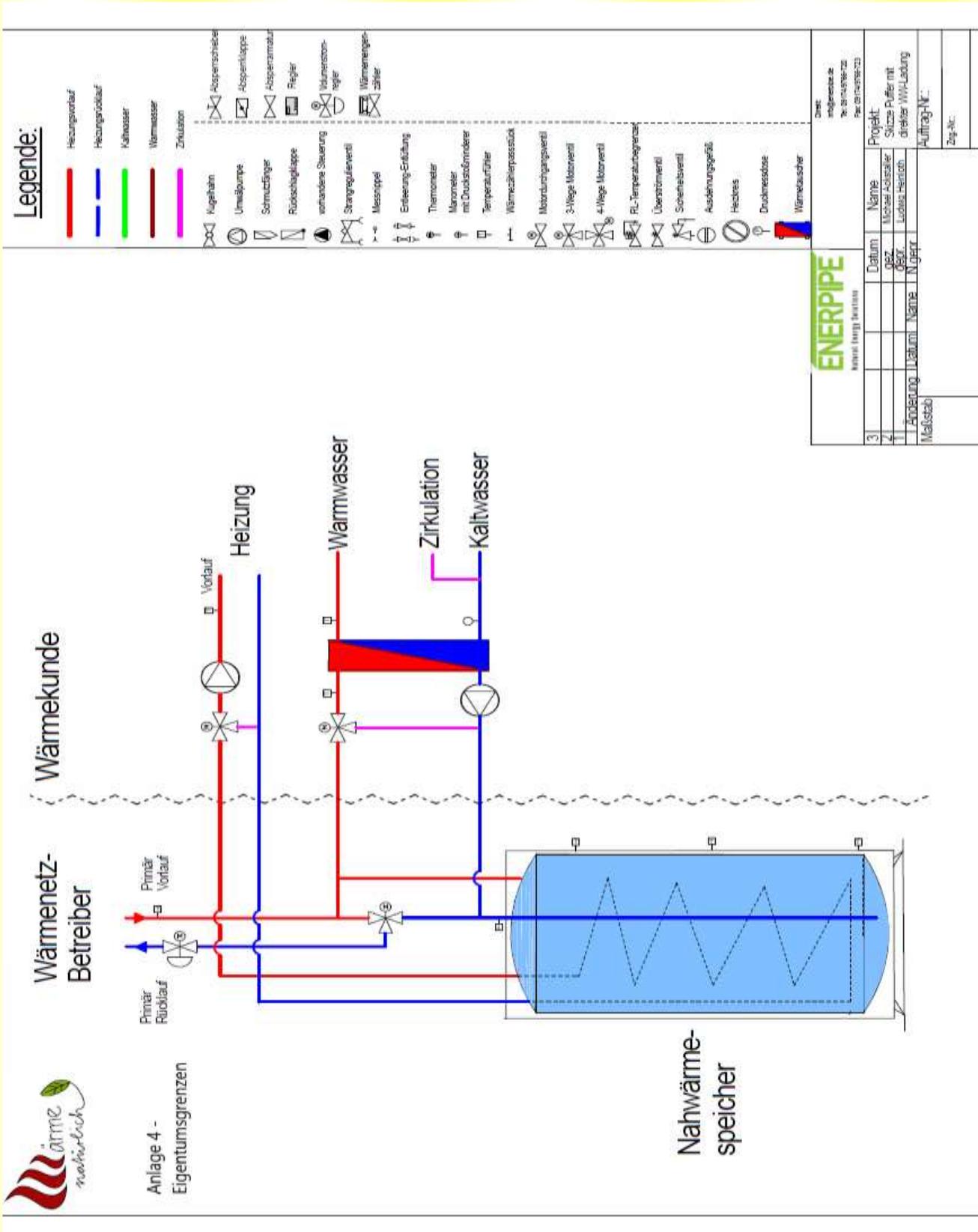
91161 Hilpoltstein

Tel. 09174/976507-0

info@enerpipe.de

www.enerpipe.de

Anlage 4: Schematische Darstellung der Versorgungseinrichtungen



Anlage 5: Preisvereinbarung

- (1) Der vom Abnehmer an den Lieferanten zu zahlende Wärmepreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.
- (2) Der Grundpreis beträgt 19,95 Euro/Monat pro Anschluss, für ein Einfamilienhaus.
- (3) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt der Arbeitspreis (AP_0) 6,0 ct/kWh.
- (4) Der Arbeitspreis wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 1. Januar des dritten auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres, gemäß der folgenden Preisanpassungsklausel angepasst:

$$AP_x = AP_0 * (0,2 * ELP/ELP_0) + (0,3 * ErdG/ErdG_0) + (0,5 * FW/FW_0)$$

Darin bedeuten:

AP_x = Neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basisarbeitspreis: 6,0 ct/kWh

ELP = Erzeugerpreis landwirtschaftlicher Produkte insgesamt, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden (www.destatis.de), Fachserie 17, Reihe 1, Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte insgesamt, ohne Umsatzsteuer. Basisjahr 2010 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des jeweiligen Abrechnungszeitraums

ELP_0 = Basiswert Erzeugerpreis landwirtschaftlicher Produkte, Quelle: wie oben, Basisjahr 2010; Stand: arithmetisches Mittel des Jahres 2016 = 106,6

ErdG = Index für Erdgas des jeweils vorletzten Jahres gemäß „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ Quelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 628. Basisjahr 2010 = 100, Es gilt der Jahresdurchschnittswert des vorletzten Jahres (d.h. bei der Anpassung 2018 ist der Wert für 2016 heranzuziehen, für 2019 der Wert von 2017 usw.).

$ErdG_0$ = Ausgangswert zum Referenzzeitraum; Quelle: wie oben. Basisjahr 2010 = 100 Stand: arithmetisches Mittel des Jahres 2016 = 106,7

FW = Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index) Der jeweils gültige FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, lfd. Nr. 637, Basisjahr 2010 = 100, Stand: arithmetische Mittelwert eines Jahres für die Preisanpassung des kommenden Jahres

FW_0 = Ausgangswert zum Referenzzeitraum; Quelle: wie oben. Stand: arithmetisches Mittel des Jahres 2016 = 109,2

- (5) Wird die Ermittlung der Daten durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt, so ist der Lieferant berechtigt, die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder amtlicher Stellen für die Ermittlung der Preise zugrunde zu legen.
- (6) Die Preissteigerung nach Absatz 4 ist bis zum 31. Dezember des zehnten Kalenderjahres der Vertragslaufzeit begrenzt auf 2 Prozent pro Jahr. Das Jahr des Vertragsabschlusses zählt als erstes Kalenderjahr der Vertragslaufzeit.
- (7) Der Lieferant ist berechtigt, die sich aus dem Wärmeliefervertrag ergebenden Preise gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages anzupassen, wenn erhöhte oder zusätzliche Steuern und/oder Abgaben für eine Wärmelieferung bzw. den für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger zu entrichten sind. Der Lieferant ist zur entsprechenden Preissenkung verpflichtet, wenn die zu zahlenden Steuern und/oder Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen. Diese Preisveränderungen sind nur möglich, sofern die Steuern und Abgaben nicht bereits über die Preisänderungsklauseln in die Wärmepreisermittlung eingeflossen sind. Die Änderungen von Steuern und Abgaben werden mit der Rechnungslegung begründet. Macht der Lieferant von der Möglichkeit der Anhebung des Preises nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden die Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderung nachzuholen.
- (8) Alle genannten Preise sind Bruttopreise.



Anlage 6: Einzugsermächtigung

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	

Hiermit ermächtige(n) ich / wir die WÄRME.natürlich GbR, widerruflich, Abschlagszahlungen sowie sich aus der jährlichen Schlussrechnung eventuell ergebende Nachzahlungen für Wärmeversorgung gemäß Wärmeliefervertrag zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Bankverbindung:

Bank:	
BIC:	
IBAN:	
Kontoinhaber (falls abweichend):	
Mandatsreferenznummer: WN	

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen sollte, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung und entstehende Rückbuchungskosten der Bank gehen zu meinen Lasten.

....., den

(Unterschrift des Kontoinhabers)

MUSTER